

67 Siebte Verordnung über die zuständigen Behörden nach den Gesetz zum NATO - Truppenstatut und zu den Zusatzvereinbarungen vom 19.05.1998

Siebte Verordnung
über die zuständigen Behörden
nach den Gesetz zum NATO - Truppenstatut
und zu den Zusatzvereinbarungen

Vom 19. Mai 1998 ([Fn1](#))

Auf Grund des Artikels 8 Abs. 3 des Gesetzes zum NATO - Truppenstatut und zu den Zusatzvereinbarungen vom 18. August 1961 (BGBI. II S. 1183), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 28. September 1994 (BGBI. II S. 2594), wird verordnet:

§ 1

Zuständig für die Regulierung von Ansprüchen nach Artikel VIII Abs. 5 des NATO - Truppenstatuts, der sich gegen die Entsendestaaten der ausländischen Streitkräfte richten ist

- die Stadt Köln
für die Regierungsbezirke Düsseldorf und Köln,

- der Kreis Lippe

für die Regierungsbezirke Arnsberg, Detmold und Münster.

§ 2

Zuständig für die Regulierung von Ansprüchen der/des nach § 1 zuständigen Stadt/Kreises oder von juristischen Personen, deren Anteile sich zu mehr als 50 vom Hundert in ihrer Hand befinden, ist die Bezirksregierung Detmold.

§ 3 ([Fn2](#))

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1998 in Kraft.

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident

Der Finanzminister

Der Justizminister

Fn 1 GV. NW. 1998 S. 387.

Fn 2 § 3 Satz 2 gegenstandslos; Aufhebungsvorschrift.